


Anlage 1 zum UVP-Bericht Gode Wind 3

Vergleich der aktuellen Ergebnisse zum Vorhaben
Gode Wind 3 mit den Ergebnissen der
Genehmigungen zu den ursprünglichen Vorhaben
GOW03 und GOW04



Auftraggeber:
Gode Wind 03 GmbH
Hamburg

März 2020

Auftraggeber: Gode Wind 03 GmbH
Hamburg

Titel: Anlage 1 zum UVP-Bericht Gode Wind 3

Vergleich der aktuellen Ergebnisse zum Vorhaben Gode Wind 3 mit den Ergebnissen der Genehmigungen zu den ursprünglichen Vorhaben GOW03 und GOW04

Auftragnehmer: BIOCONSULT Schuchardt & Scholle GbR

Auf der Muggenburg 30
28217 Bremen
Telefon +49 421 6207108
Telefax +49 421 6207109

Klenkendorf 5
27442 Gnarrenburg
Telefon +49 4764 921050
Telefax +49 4764 921052

Lerchenstraße 22
24103 Kiel
Telefon +49 431 53036338

Internet www.bioconsult.de
eMail info@bioconsult.de

Bearbeiter: Dipl. Ing. Frank Bachmann

Datum: März 2020

Inhalt

1. Hintergrund	6
2. Das Vorhaben	7
3. Aufgabenstellung.....	8
4. Gesamtergebnis.....	8
5. Gegenüberstellung der Ergebnisse für die einzelnen Schutzgüter gemäß UVPG.....	8
5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	8
5.1.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	8
5.1.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	9
5.1.3 Vergleich.....	9
5.2 Schutzgut Plankton	9
5.3 Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos	10
5.3.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	10
5.3.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	10
5.3.3 Vergleich.....	11
5.4 Schutzgut Tiere – Fische	11
5.4.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	11
5.4.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	12
5.4.3 Vergleich.....	12
5.5 Schutzgut Tiere – Meeressäuger.....	12
5.5.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	12
5.5.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	13
5.5.3 Vergleich.....	13
5.6 Schutzgut Tiere – Rastvögel.....	14
5.6.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	14
5.6.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	15
5.6.3 Vergleich.....	15
5.7 Schutzgut Tiere – Zugvögel	15
5.7.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	15
5.7.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	16
5.7.3 Vergleich.....	16
5.8 Schutzgut Tiere – Fledermäuse	17
5.8.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	17
5.8.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	17
5.8.3 Vergleich.....	17
5.9 Schutzgut Biotoptypen	18
5.10 Schutzgut Biologische Vielfalt.....	18
5.11 Schutzgut Fläche	18
5.12 Schutzgut Boden / Sediment.....	18

5.12.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	18
5.12.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	19
5.12.3	Vergleich.....	19
5.13	Schutzgut Wasser.....	19
5.13.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	19
5.13.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	20
5.13.3	Vergleich.....	20
5.14	Schutzgut Luft.....	20
5.14.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	20
5.14.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	20
5.14.3	Vergleich.....	21
5.15	Schutzgut Klima	21
5.16	Schutzgut Landschaft.....	21
5.16.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	21
5.16.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	22
5.16.3	Vergleich.....	22
5.17	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
5.18	Schutzgutübergreifendes Fazit	22
6.	FFH-Verträglichkeit	23
6.1.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	23
6.1.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	23
6.1.3	Vergleich.....	23
7.	Artenschutz.....	23
7.1.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	23
7.1.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	24
7.1.3	Vergleich.....	24
8.	Gesetzlicher Biotopschutz	24
8.1.1	Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03.....	24
8.1.2	Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03	24
8.1.3	Vergleich.....	25
	Literatur.....	26

Abbildungen und Tabellen

- Abb. 1:** Links: Ursprüngliche Planung GOW03 (dunkelgrün) und GOW04 (hellgrün);
Rechts: aktuelles Layout des Planänderungsantrages für Gode Wind 3 mit
den Teilprojekten GOW03 (blau) und GOW04 (grün) sowie FEP-Fläche N-3.7 6
- Tab. 1:** Gegenüberstellung der aktuell beantragten (Gode Wind 3) und der
planfestgestellten bzw. genehmigten (GOW03, GOW04) technischen
Parameter. 7

1. Hintergrund

Eine Tochtergesellschaft der Ørsted Wind Power A/S hat im Rahmen der 1. Ausschreibung für bestehende Projekte nach § 26 des Gesetzes zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) am 13. April 2017 den Zuschlag für das OWP-Vorhaben Gode Wind 03 (GOW03) mit einer Kapazität von 110 MW erhalten. Am 27. April 2018 hat eine andere Tochtergesellschaft von Ørsted im Rahmen der 2. Ausschreibung für bestehende Projekte auch einen Zuschlag für das Projekt Gode Wind 04 (GOW04; GOW03 und GOW04 im Folgenden jeweils Teilprojekt) mit einer Kapazität von 131,75 MW erhalten. Die beiden Teilprojekte liegen im Cluster 3 für Offshore-Windenergie (Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee, BSH 2017) bzw. im Gebiet N-3 entsprechend des Flächenentwicklungsplans (im Folgenden FEP). Die beiden Teilprojekte GOW03 und GOW04 werden nunmehr als gemeinsames OWP Projekt Gode Wind 3 (im Folgenden Vorhaben) projiziert.

Die Flächen auf die sich der aktuelle Planänderungsantrag Gode Wind 3 bezieht (und darüber hinausgehende Flächen, s. Abb. 1 links), wurden bereits in der Vergangenheit mit Offshore-Windparks projiziert. Namentlich handelt es sich hier um die Teilprojekte GOW03 und GOW04, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. Dezember 2016 (GOW03) (BSH 2016) bzw. Änderungsbescheid vom 31. Juli 2013 (GOW04) als eigenständige Projekte genehmigt wurden (BSH 2013). Der Änderungsbescheid GOW04 fußt auf dem Genehmigungsbescheid für die ursprüngliche Planung Gode Wind II (BSH 2009). Im Rahmen der Aufstellung des FEP ist das ursprüngliche Projekt GOW04 verkleinert worden und ist in die neue GOW04-Fläche sowie in eine Fläche N-3.7 aufgeteilt worden.

Lage und Abgrenzung der ursprünglich genehmigten Vorhaben (links) im Vergleich zum aktuell beantragten Vorhaben (rechts) zeigt Abb. 1.

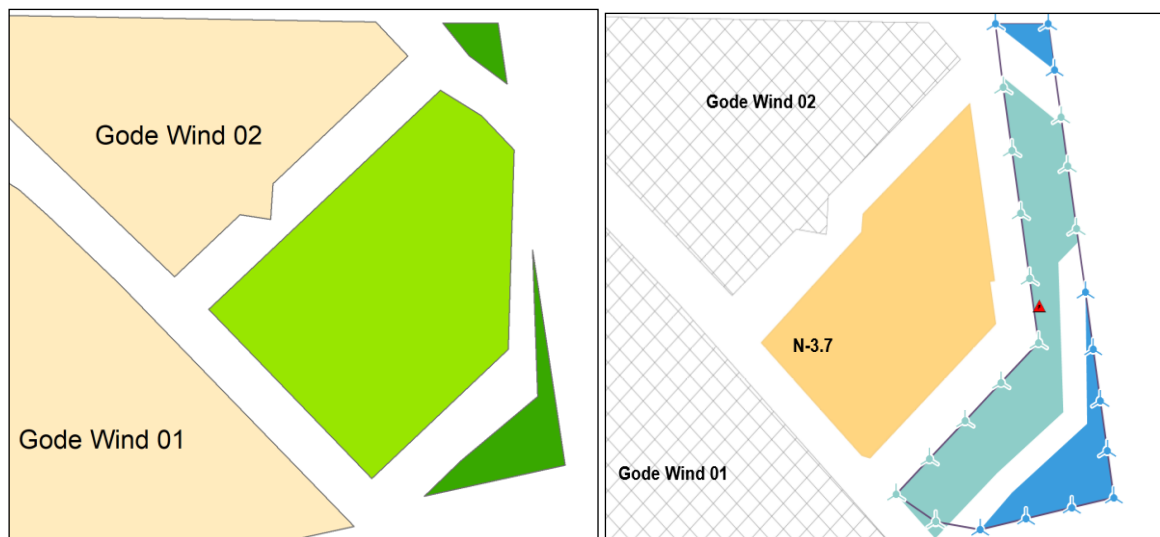


Abb. 1: Links: Ursprüngliche Planung GOW03 (dunkelgrün) und GOW04 (hellgrün); Rechts: aktuelles Layout des Planänderungsantrages für Gode Wind 3 mit den Teilprojekten GOW03 (blau) und GOW04 (grün) sowie FEP-Fläche N-3.7

2. Das Vorhaben

Die Genehmigung für das Vorhaben GOW03 bzw. der Änderungsbescheid für das Vorhaben GOW 04 fußen auf technischen Annahmen, die heute zu einem großen Teil nicht mehr aktuell bzw. verfügbar sind. Zudem ergeben sich aus dem im FEP festgelegten Flächenzuschnitt der Fläche N-3.7 (s. Abb. 1 rechts), der Zusammenlegung der Teilprojekte und einer daraus resultierenden optimierten Kabelführung der parkinternen Verkabelung veränderte Flächenzuschnitte.

Nachfolgend werden die wesentlichen technischen Parameter der aktuellen Planung Gode Wind 3 den technischen Parametern wie sie der Genehmigung (GOW03) bzw. dem Änderungsbescheid (GOW04) zugrunde liegen, vergleichend gegenübergestellt (Tab. 1).

Tab. 1: Gegenüberstellung der aktuell beantragten (Gode Wind 3) und der planfestgestellten bzw. genehmigten (GOW03, GOW04) technischen Parameter.

Technische Parameter	Gode Wind 3 (aktuelle Planung)	GOW03 (planfestgestellte Planung)	GOW 04 (genehmigte Planung)
Anzahl OWEA	24	14	42
Fläche (km ²)	17,5	4,0	29,3
Umspannwerk (UW)	ein UW auf Monopile ohne Heli-Deck	kein eigenes UW, Anschluss an UW in GOW04	ein UW auf Jacketgründung mit Heli-Deck
Fundament	Monopile (Ø 10 m)	Jacket (4 Pfähle je Ø 2,67 m)	Monopile (Ø 8 m)
Rotordurchmesser OWEA	200 m	164 m	168 m
Nabenhöhe (über NHN) OWEA	125 m	115 m	116 m
Gesamthöhe (über NHN) OWEA	225 m	197 m	200m
Abstand Wasseroberfläche zu unterster Rotorblattspitze	25 m	33 m	32 m
Parkinterne Verkabelung	ca. 30 km, Verlegung in 0,8 bis 1,5 m Tiefe	ca. 26 km, Verlegung in 1m Tiefe	ca. 43 km

Aus Tab. 1 wird deutlich, dass sich in Summe die Anlagenzahl, die Fläche des Vorhabengebietes und die Kabeltrassenlänge bei der aktuellen Planung deutlich gegenüber den beiden bereits genehmigten Teilprojekte verringert. Im Gegensatz dazu vergrößert sich die jeweilige Einzelanlage, sowohl hinsichtlich des Fundamentdurchmessers als auch hinsichtlich der Höhe der eigentlichen

Anlage. In Bezug auf die Genehmigung für das Vorhaben GOW03 findet zudem ein Fundamentwechsel von Jacket auf Monopile statt.

3. Aufgabenstellung

Wie aus dem UVP-Bericht (Kapitel 2.4) hervorgeht, handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Änderungsvorhaben insbesondere nach UVPG. Für den Prüfungsmaßstab hat dies im Ergebnis grundsätzlich zur Folge, dass lediglich eine Deltabetrachtung des Gesamtvorhabens unter Berücksichtigung von neu gewonnen Erkenntnissen beim Erstellen des UVP-Berichts durchzuführen ist. Die Antragstellerin hat sich aufgrund der Komplexität der Datenlage und der teilweise veralteten Daten mit dem BSH darüber verständigt, die vom BSH geforderte Nullbetrachtung als Prüfungsmaßstab für den UVP-Bericht anzulegen. Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend entsprechend des Prüfungsmaßstabes nach § 9 UVPG die aktuellen Planungen und Ergebnisse des UVP-Berichtes den ursprünglichen Planungen und Ergebnissen aus den bestehenden Genehmigungen der Teilprojekte gegenübergestellt und geprüft, ob sich aus dem Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

4. Gesamtergebnis

Aus dem Vorhaben Gode Wind 3 ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und somit keine wesentlichen Änderungen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Hierzu im Einzelnen:

5. Gegenüberstellung der Ergebnisse für die einzelnen Schutzgüter gemäß UVPG

5.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

5.1.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zum planfestgestellten OWP GOW03 wurde das Schutzgut Mensch in Bezug auf das Wohn- und Arbeitsumfeld, die Sportschifffahrt (aktive

Erholung), die küstenraumgebundene Erholung, den maritimen Tourismus und die menschliche Gesundheit beschrieben. Aufgrund der Entfernung des OWP zu den für die Erholungsnutzung wichtigen küstennahen Bereichen und dem nur kurzzeitigen Aufenthalt von Personen im betrachteten Seegebiet wurde der Bestand des Schutzgutes Menschen insgesamt mit der Stufe gering bewertet (IFAÖ 2011). Auch in der UVS für das ursprüngliche Vorhaben Gode Wind II (BIOLA 2012) wurde für das damalige Vorhaben GOW04 dargelegt, dass sich die Erholungsnutzung deutlich außerhalb des Gebietes bzw. seiner unmittelbaren Umgebung an der ost- und nordfriesischen Küste sowie auf der Insel Helgoland konzentriert und eine direkte Erholungsnutzung des umgebenden Seegebietes durch die Sportschiffahrt nur vereinzelt stattfindet. Die Bedeutung des Gebietes GOW04 für das Schutzgut Mensch wird ebenfalls mit gering bewertet.

Mit Bezug auf die Bestandsbeschreibungen und –bewertungen kommt der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben GOW03 zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Menschen bei der Erholungssuche insbesondere wegen der großen Entfernung zur Küste nicht erkennbar ist (BSH 2016). Selbiges gilt für das Vorhaben GOW04. Auch hier sind laut ursprünglichem Genehmigungsbescheid (BSH 2009) und Änderungsbescheid für das Vorhaben GOW04 (BSH 2013) keine Beeinträchtigung des Menschen erkennbar.

5.1.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Der aktuelle UVP-Bericht für das Vorhaben geht ebenfalls von einer nur geringen Bedeutung des Vorhabengebietes Gode Wind 3 für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit aus. Wesentliches Bewertungskriterium ist auch hier die große Entfernung zu den Erholungsschwerpunkten an der Küste. Die Auswirkungen wurden insbesondere aufgrund der geringen Frequentierung des Gebietes als vernachlässigbar eingeschätzt, die Beeinträchtigungen werden vorsorglich mit gering bewertet.

5.1.3 Vergleich

Zwischen der Genehmigung bzw. Planfeststellung der ursprünglichen Teilprojekte bzw. den zugrunde liegenden Umweltverträglichkeitsstudien und dem aktuellen UVP-Bericht für das Vorhaben ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.

5.2 Schutzgut Plankton

Dass Schutzgut Plankton war nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsstudien (IFAÖ 2011, BIOLA 2012) und der Genehmigungs- bzw. Änderungsbescheide und Planfeststellungsbeschlüsse (BSH 2016, 2013, 2009).

Im aktuellen UVP-Bericht wurde dem Schutzgut eine hohe Bedeutung zugeordnet. Auswirkungen auf das Schutzgut durch das Vorhaben treten ausschließlich bauzeitlich und kleinräumig auf. Die Struktur- und Funktionsveränderungen werden als gering bewertet. Eine Gefährdung der Meereresumwelt in Bezug auf das Schutzgut Plankton ergibt sich nicht.

5.3 Schutzgut Tiere – Makrozoobenthos

5.3.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Im Planfeststellungsbeschluss zum ursprünglichen Vorhaben GOW03 (BSH 2016) wird, beruhend auf einer guten Datenbasis, dem Makrozoobenthos eine mittlere Bedeutung zugeordnet. Die Bewertung beruht auf vergleichenden Betrachtungen des allgemeinen Arteninventars (Diversität), des Vorkommens von Arten der Roten Liste, der Ausprägung der festgestellten Benthosgemeinschaft sowie der Natürlichkeit des gesamten Makrozoobenthos im Vorhabengebiet GOW03, die sich allesamt als durchschnittlich darstellen. Das Makrozoobenthos wurde in die Übergangsgemeinschaft zwischen *Tellina fabula*- Gemeinschaft und *Nucula nitidosa* –Gemeinschaft eingeordnet. Es kamen 165 Taxa der Infauna und 64 Taxa der Epifauna vor, von denen insgesamt 14 einen Rote Liste-Status aufwiesen (z.T. Rote Liste Status 2 „stark gefährdet“ und 3 „gefährdet“).

Zu vergleichbaren Einschätzungen kommt der ursprüngliche Genehmigungsbescheid (BSH 2009), der in Bezug auf die Benthosbesiedlung des Vorhabengebietes von einer durchschnittlichen Bedeutung ausgeht. Wesentliche Kriterien sind auch hier das festgestellte Arteninventar und die Anzahl an Rote Liste-Arten. Der Änderungsbescheid zum Vorhaben GOW04 (BSH 2013) stellt darauf hin fest: *„Gemäß der ergänzenden Umweltverträglichkeitsstudie zur Errichtung und zum Betrieb des Offshore Windparks „Gode Wind“ und „Gode Wind II“ (BIOLA 2012) erfährt die Bestandsbewertung des Schutzgutes Benthos unter Berücksichtigung der veränderten Planung sowie unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse und Literatur keine Veränderung gegenüber der Einstufung der Ursprungsgenehmigung. Diese Einschätzung ist plausibel und nachvollziehbar“*.

Die möglichen Auswirkungen auf das Makrozoobenthos durch Bau und Betrieb der Offshore-Windkraftanlagen schätzt die Planfeststellungsbehörde sowohl laut Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben GOW03 (BSH 2016) als auch für das Vorhaben GOW04 (BSH 2009, 2013) als gering und kurzfristig ein.

5.3.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Der aktuelle UVP-Bericht geht ebenfalls von einer mittleren Bedeutung des Vorhabengebietes Gode Wind 3 für das Schutzgut Makrozoobenthos aus. Wesentliche Bewertungskriterien sind auch hier die Teilaspekte Seltenheit/Gefährdung, Vielfalt/Eigenart und Natürlichkeit, die in der Aggregation zu der mittleren Bedeutung führen. Die Auswirkungen wurden insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit (baubedingte Auswirkungen) bzw. der Kleinräumigkeit (anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen) als gering beurteilt.

5.3.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Makrozoobenthos.

5.4 Schutzgut Tiere – Fische

5.4.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Im Planfeststellungsbeschluss zum ursprünglichen Vorhaben GOW03 (BSH 2016) wird dem Schutzgut Fische eine mittlere Bedeutung zugeordnet, was im Wesentlichen auf der typischen Ausprägung der Fischzönose mit insgesamt 31 Arten beruht. Das Vorkommen von Rote Liste-Arten war mit 3 Arten der Vorwarnliste von untergeordneter Bedeutung, allerdings konnte die FFH Anhang II-Art Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) nachgewiesen werden.

Auch die ursprüngliche Genehmigung zum Vorhaben GOW04 (BSH 2009) charakterisiert die Fischfauna in ihrer Artenzusammensetzung als typisch für den Standort. Es wurden 39 Arten festgestellt, von denen vier auf der Rote Liste standen. Dabei handelte es sich um eine Art der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) und drei potenziell gefährdete Arten. Der Fischbestand besaß keine ökologisch herausgehobene Bedeutung im Vergleich zum angrenzenden Meeresgebiet. Lt. Änderungsbescheid (BSH 2013) ergeben sich keine Änderungen an dieser Einschätzung.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna werden im Planfeststellungsbeschluss für GOW03 (BSH 2016) als räumlich und teilweise auch zeitlich begrenzt (z.B. Schadstoffemissionen, Lärm, Sedimentaufwirbelungen) eingestuft. Auch hinsichtlich der Befürchtungen, dass Fische durch die Rammarbeiten während der Bauphase physisch geschädigt werden, führt der Planfeststellungsbeschluss aus, dass durch die angeordneten Vergrämungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist. Der Planfeststellungsbeschluss kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass durch die Anlage und den Betrieb des Offshore-Windparks keine signifikanten Auswirkungen auf die Fischfauna zu erwarten sind.

Auch die ursprüngliche Genehmigung zum Vorhaben GOW04 (BSH 2009) stellt fest, dass die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna räumlich und teilweise auch zeitlich begrenzt sind und sich wesentlich auf die Fläche des geplanten Vorhabens beziehen. Die baubedingten Auswirkungen auf die Fischfauna werden insgesamt nicht als erheblich eingeschätzt, im Betrieb geht von den Anlagen keine Gefährdung für die Fische aus. Lt. Änderungsbescheid (BSH 2013) ergeben sich keine Änderungen an dieser Einschätzung.

5.4.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Der aktuelle UVP-Bericht geht ebenfalls von einer mittleren Bedeutung des Vorhabengebietes Gode Wind 3 für die Fischfauna aus. Wesentliche Bewertungskriterien sind auch hier die Teilaspekte Seltenheit/Gefährdung, Vielfalt/Eigenart und Natürlichkeit, die in der Aggregation zu der mittleren Bedeutung führen. Die Auswirkungen wurden insbesondere aufgrund der Kurzfristigkeit (baubedingte Auswirkungen) bzw. der Kleinräumigkeit (anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen) als gering beurteilt.

5.4.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Fische.

5.5 Schutzgut Tiere – Meeressäuger

5.5.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Lt. Planfeststellungsbeschluss zum ursprünglichen Vorhaben GOW03 (BSH 2016) hat das Plangebiet und seine Umgebung, verglichen mit dem Vorkommen des Schweinswal in der gesamten deutschen Nordsee, eine mittlere, saisonal auch hohe Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass der Schweinswal das Plangebiet und seine Umgebung lediglich als Nahrungshabitat und zum Durchqueren nutzt. Eine besondere Funktion als Aufzuchtgebiet des Schweinswal konnte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die beiden anderen relevanten Arten der marinen Säugetiere (Kegelrobbe und Seehund) wurde festgestellt, dass das Plangebiet keine besondere Bedeutung für diese hat.

In der ursprünglichen Genehmigung zum Vorhaben GOW04 (BSH 2009) wird festgestellt, dass das Vorhabengebiet und seine unmittelbare Umgebung von Schweinswalen ganzjährig zum Durchqueren, Aufhalten und als Nahrungsgrund genutzt wird. Die Nutzung war im Frühjahr intensiv und in den Sommermonaten durchschnittlich, verglichen mit den hohen Vorkommen in den Gewässern westlich von Sylt. Kälber kamen im Vorhabengebiet und der unmittelbaren Umgebung in kleiner Anzahl vor, Hinweise auf eine kontinuierliche Aufzuchtfunktion gab es nicht. Dem Vorhabengebiet wurde für das Frühjahr eine hohe und für den Rest des Jahres eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Im Änderungsbescheid (BSH 2013) werden die Ergebnisse und Bewertungen unter Berücksichtigung weiterer Untersuchungen und des Monitorings in den FFH-Gebieten weitgehend bestätigt, wobei im Änderungsbescheid ohne jahreszeitliche Differenzierung dem Schweinswalbestand eine

mittlere Bedeutung zugeordnet wird. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass das Vorhabengebiet lediglich eine Funktion als Nahrungshabitat und zum Durchqueren hat. Eine besondere Funktion als Aufzuchtgebiet wird weiterhin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Für Kegelrobbe und Seehund ergeben sich keine Änderungen.

Als wesentliche vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die marinen Meeressäuger benennen sowohl BSH (2016) als auch BSH (2009) und BSH (2013) den bauzeitlichen Rammschall. Diese führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu erheblichen Beeinträchtigungen, wenn nicht Vergrämungs- und Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Beschlüsse führen allerdings auch weiter aus, dass durch den Einsatz von geeigneten Maßnahmen das Risiko von Auswirkungen des Schalleintrags auf marine Säugetiere wesentlich reduziert oder sogar ausgeschlossen werden kann. Aus diesem Grund wurden in den Beschlüssen bzw. Änderungsbescheiden strenge Auflagen hinsichtlich des Schallschutzes erteilt (Nebenbestimmung Nummer 14). Die Planfeststellungsbehörde kommt abschließend für die beiden ursprünglichen Vorhaben zu dem Ergebnis, dass mit Errichtung und Betrieb der Vorhaben unter Einhaltung der angeordneten schallschützenden und schallminimierenden Maßnahmen und Konstruktionsstandards im Hinblick auf das Schutzgut marine Säuger keine Gefährdung der Meeresumwelt verbunden sein wird.

5.5.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Im aktuellen UVP-Bericht wurde dem Bestand des Schweinswals ebenfalls eine mittlere Bedeutung und den Robben eine geringe Bedeutung zugeordnet. Wesentliche Bewertungskriterien sind der Schutzstatus, die Bewertung des Vorkommens, die Bewertung räumlicher Einheiten und die Vorbelastungen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf Meeressäuger sind weiterhin vor allem durch Bauschall zu erwarten. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind hier schallschützende und schallminimierende Maßnahmen und Konstruktionsstandards erforderlich und vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt es zu einer mittleren Struktur- und Funktionsveränderung für Meeressäuger im Vorhabengebiet.

5.5.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Meeressäuger.

5.6 Schutzgut Tiere – Rastvögel

5.6.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Im ursprünglichen Untersuchungsgebiet zum Vorhaben GOW03 dominierten Möwen das Seevogelaufkommen. Dabei waren Heringsmöwe und Dreizehenmöwe die häufigsten beobachteten Arten. Weiterhin abundant waren Trottellumme und Tordalk. Alle übrigen Arten traten in geringeren Dichten in Erscheinung. Weiterhin waren teils starke interannuelle Schwankungen zu beobachten. Über die genannten Arten hinaus wurden noch weitere Vogelgruppen wie Gänse, Watvögel, Singvögel und teilweise auch Meeresenten beobachtet, deren Sichtungen sich aber entweder auf Einzelbeobachtungen beschränkten oder das Vorhabengebiet nur fliegend auf ihrem Zugweg überflogen. Gemäß Planfeststellungsbeschluss handelte es sich beim Vorhabengebiet GOW03 um ein Habitat von mittlerer Bedeutung, dessen Seevogelgemeinschaft von höchstens durchschnittlicher Ausprägung ist (BSH 2016).

Auch der Genehmigungsbescheid zum ursprünglichen Vorhaben GOW04 (BSH 2009) stellt auf Grundlage einer aufwandsintensiven Basisaufnahme eine mittlere Bedeutung des Gebietes für See- bzw. Rastvögel fest. Das Vorhabengebiet lag demnach außerhalb von Konzentrationsschwerpunkten wertgebender Arten, wie Seetauchern, Seeschwalben, Zwerg- und Sturmmöwen. Störepfindliche Arten, wie Seetaucher traten nur kurzzeitig auf Nahrungssuche sowie während der Hauptzugzeiten im Vorhabengebiet auf. Die Bewertung hinsichtlich des Vorkommens von See- und Rastvögeln im Genehmigungsbescheid von 2009 wird im Änderungsbescheid (BSH 2013) bestätigt.

Während der Bauphase wurden Auswirkungen auf Rastvögel und Nahrungsgäste erwartet (Lärm, optische Störfaktoren), wobei angenommen wurde, dass diese aufgrund ihrer Beschränkung auf einen kleinen Raum, der Dauer und einer gewissen Vorbelastung durch die Lage zwischen den Verkehrstrennungsgebieten nicht zu erheblichen Auswirkungen führen. Für die Betriebsphase wurde nicht ausgeschlossen, dass störepfindliche Arten wie Seetaucher, aber auch Alkenvögel und einige weitere Seevogelarten, die Windparkfläche dauerhaft meiden werden, das Ausmaß der Meidung aber artspezifisch unterschiedlich ist. Es wird festgestellt, dass die Windkraftanlagen ein Hindernis im Luftraum darstellen und Kollisionen sowie Vogelschlag verursachen können, die Ausmaße aber nur schwerlich abzuschätzen sind. Es wurde weiterhin nicht ausgeschlossen, dass sich durch das Fischereiverbot im Windpark und durch das Einbringen von Hartsubstrat Individuendichten und Artenspektrum bei den Fischen vergrößern und damit ein attraktives Nahrungsangebot für nahrungssuchende Seevögel darstellen.

Im Genehmigungsbescheid zum ursprünglichen Vorhaben GOW04 (BSH 2009) werden die Auswirkungen auf Rastvögel entsprechend beschrieben. Im Ergebnis wird festgehalten, dass der Bau und Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen unter Berücksichtigung auswirkungsminimierender Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Rastvögel als Bestandteil der Meeresumwelt haben wird.

5.6.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Im aktuellen UVP-Bericht wurde der Bestand der Rastvögel auf Grundlage aktueller Untersuchungsergebnisse (2017 und 2018) aus dem Untersuchungsgebiet „Nördlich Borkum“ bewertet. Es wurden mehrere Rastvogelarten mit unterschiedlichem Schutzstatus nachgewiesen. Unter den Arten des Anhang I der EU-VSRL waren Stern- und Prachtttaucher, Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalben sowie Zwergmöwen. Geschützte Arten kamen zwar regelmäßig im Untersuchungsgebiet vor, jedoch nicht in für die Gesamtpopulation bedeutender Anzahl. Im Untersuchungsgebiet kamen viele charakteristische Arten des Hochseelebensraumes vor. Die Brutvögel Helgolands nutzten das Gebiet eher in geringen bis mittleren Anzahlen, mit Ausnahme der Trottellumme, die in mittleren bis hohen Dichten nachgewiesen wurde. Basstölpel, Eissturmvogel, Trottellumme, Tordalk und Dreizehenmöwe traten sowohl als Nahrungsgäste während der Brutzeit als auch als Wintergäste auf. Darüber hinaus waren auch durchziehende und übersommernde Heringsmöwen Teil der natürlichen Hochseelebensgemeinschaft, jedoch sind ihre Zahlen im Untersuchungsgebiet durch den Fischereibetrieb erhöht. Ähnliches gilt für die Dreizehenmöwe, die als Wintergast im Untersuchungsgebiet teilweise in hoher Zahl auftrat. Seetaucher traten im Vergleich zu küstennäheren Gebieten in eher niedrigen Dichten auf. Das Untersuchungsgebiet hat eine Bedeutung als Nahrungshabitat und Durchzugsgebiet für viele lebensraumtypische Arten, ist jedoch für keine dieser Arten das Hauptrast- oder -nahrungsgebiet. Dem Vorhabengebiet Gode Wind 3, als Teil des Untersuchungsgebietes „Nördlich Borkum“, wurde insgesamt für Rastvögel eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Die im UVP-Bericht beschriebenen Auswirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb decken sich mit denen, wie sie in den oben angeführten Genehmigungen beschrieben sind. Auch der UVP-Bericht kommt zu einer mittleren Struktur- und Funktionsveränderung von Rastvögeln, woraus keine Gefährdung der Meeresumwelt resultiert.

5.6.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Rastvögel.

5.7 Schutzgut Tiere – Zugvögel

5.7.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Während der Basisaufnahme zum ursprünglichen Vorhaben GOW03 wurden im Vorhabengebiet anhand von Sichtbeobachtungen in der Hellphase im zweijährigen Untersuchungszeitraum 70.259 Individuen aus 118 Arten und 22 Sammelgruppen beobachtet. Die Gesamtzahl der Individuen

verteilte sich auf 20 Artengruppen; wobei die höchsten Anteile auf die Möwen (52,3 %), Seevögel (10 %), Gänse (9,6 %), Seeschwalben (9,5 %) und Singvögel (8,1 %) entfielen. Die fünf häufigsten Arten bzw. Sammelgruppen waren Heringsmöwe, Dreizehenmöwe, Gans unbestimmt, Trauerente und Basstölpel. Durch akustische Erfassungen in der Dunkelphase konnten für den gesamten Zeitraum der zweijährigen Basisaufnahme insgesamt 27.718 Rufe aus 43 Arten und sechs Sammelgruppen festgestellt werden. Das ermittelte Nachtzuggeschehen wurde im Wesentlichen von den Artengruppen der Singvögel, Watvögel und Möwen bestimmt (BSH 2016, 2009).

Wesentliche in den Genehmigungsbescheiden bzw. Planfeststellungsbeschlüssen dargestellte Auswirkungen auf Zugvögel entstehen durch Existenz, Beleuchtung und in Betrieb befindliche WEA, da Zugvögel geschädigt, durch Vogelschlag getötet oder von ihrem Zugweg mit der Folge eines physiologischen Energieverlustes abgelenkt oder umgelenkt werden können. Die artspezifische Einzelbetrachtung ergab, dass für die im Vorhabengebiet auftretenden Zugvogelarten bzw. deren biogeografische Population keine Gefährdung besteht (BSH 2016, 2013, 2009).

5.7.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Im aktuellen UVP-Bericht wird das Zugvogelgeschehen anhand aktueller Untersuchungsergebnisse aus dem Untersuchungsgebiet „Nördlich Borkum“ beschrieben. Das Untersuchungsgebiet weist demnach nachts vor allem Singvogelzug und tagsüber eine ausgeprägte Nutzung durch Seevögel und in geringerem Maße auch durch Watvögel und Gänse auf. Es fehlen aber Hinweise auf Zugkonzentrationen bzw. Zug entlang von Leitlinien wie er z.B. im Küstenbereich der Nordsee auftritt. Für die küstenfern gelegenen Bereiche der Nordsee wird generell von einem Breitfrontenzug ausgegangen, bei dem Individuen auf breiter Front in dieselbe Richtung ziehen. Zwar wird häufig von einem Gradienten mit geringeren Zugraten mit zunehmender Entfernung zur Küste ausgegangen, jedoch ist im Untersuchungsgebiet noch deutlicher Vogelzug messbar. Dem Vogelzug im Vorhabengebiet wird insgesamt eine mittlere Bedeutung zugeordnet.

Die im UVP-Bericht beschriebenen Auswirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb decken sich mit denen, wie sie in den oben angeführten Genehmigungen beschrieben sind. Der UVP-Bericht kommt zu einer mittleren Struktur- und Funktionsveränderung von Zugvögeln, woraus keine Gefährdung der Meeresumwelt resultiert.

5.7.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Zugvögel.

5.8 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

5.8.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Der Planfeststellungsbeschluss zum ursprünglichen Vorhaben GOW03 (BSH 2016) stellt fest, dass die für die AWZ der Nordsee vorliegenden Daten zu Fledermäusen zu fragmentarisch und unzureichend sind, um präzise Rückschlüsse auf die Zugbewegungen (Arten, Zugrichtungen, Zughöhen, Zugkorridore, mögliche Konzentrationsbereiche) ziehen zu können. Die dem Beschluss zugrunde liegende Kenntnisse bestätigten lediglich, dass ggf. einzelne Fledermäuse über die Nordsee fliegen. Der Genehmigungsbescheid zum ursprünglichen Vorhaben GOW04 (BSH 2009) und der Änderungsbescheid (BSH 2013) kommen zu keinem anderen Ergebnis.

Das Risiko vereinzelter Kollisionen wurde nach fachlichen Erkenntnissen nicht ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde ging aber davon aus, dass etwaigen negativen Auswirkungen ggf. durch dieselben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden kann, die zum Schutz des Vogelzuges eingesetzt werden.

5.8.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Auch im Rahmen des aktuellen UVP-Berichtes konnte kein wesentlich neuer Kenntnisstand präsentiert werden. Es liegen weiterhin keine aktuellen Daten zum Vorkommen von Fledermäusen für das Vorhabengebiet Gode Wind 3 vor. Die Bedeutung des Vorhabengebietes für Fledermäuse bzw. den Fledermauszug wurde aus Literaturangaben abgeleitet. Demnach ist davon auszugehen, dass langstreckenwandernde Arten, wie z.B. der Große Abendsegler, im Vorhabengebiet vorkommen können. Vorliegende Untersuchungsergebnisse und Beobachtungen im Rahmen von Zugvogelerfassungen legen allerdings den Schluss nahe, dass kein ausgeprägter Fledermauszug in den küstenfernen Gebieten wie dem Vorhabengebiet zu erwarten ist, sondern allenfalls Einzelindividuen auftreten. Die Bedeutung des Vorhabengebietes Gode Wind 3 für das Schutzgut Fledermäuse wurde daher als gering eingeschätzt. Wie in den oben angeführten Genehmigungstexten auch, wird das Risiko vereinzelter Kollisionen nach fachlichen Erkenntnissen nicht ausgeschlossen. Die Struktur- und Funktionsveränderungen durch das Vorhaben wurden auf Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes als gering beurteilt.

5.8.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Vorhaben und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Fledermäuse.

5.9 Schutzgut Biotoptypen

Das Schutzgut Biotoptypen wird im UVP-Bericht erstmalig eigenständig beschrieben. In den ursprünglichen Genehmigungen (BSH 2016, 2013, 2009) war das Schutzgut nicht Gegenstand der Betrachtungen, so dass ein Vergleich entfällt. Ausführungen zum gesetzlichen Biotopschutz finden sich in Kap. 8.

5.10 Schutzgut Biologische Vielfalt

Zum Schutzgut biologische Vielfalt wird in den ursprünglichen Genehmigungen festgestellt, dass diese die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen umfasst und das mögliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ausführlich bei den jeweiligen Schutzgütern dargestellt werden (BSH 2016, 2013, 2009).

Im Vergleich zum aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede in den Aussagen zur biologischen Vielfalt.

5.11 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche wird im UVP-Bericht erstmalig eigenständig beschrieben. In den ursprünglichen Genehmigungen (BSH 2016, 2013, 2009) war das Schutzgut nicht Gegenstand der Betrachtungen, da die gesetzliche Anforderung erst seit der Novellierung des UVPG (20.07.2017) gegeben ist. Ein Vergleich entfällt damit.

5.12 Schutzgut Boden / Sediment

5.12.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Die Oberflächensedimente im ursprünglichen Untersuchungsgebiet zum Vorhaben GOW03 wurden als schluffige Feinsande bzw. Feinsande charakterisiert. Besondere Bodenformen oder -strukturen wurden ebenso wenig festgestellt wie Grobsande, Kiese und Steine (BSH 2016). Auch für das ursprüngliche Vorhaben GOW04 wurde eine sehr homogene Sedimentverteilung, bestehend aus strukturarmen Feinsanden mit einem Feinkornanteil von max. 5 %, festgestellt (BSH 2009, 2013).

Die Auswirkungen des ursprünglichen Vorhabens GOW03 auf das Schutzgut, die im Wesentlichen aus der Versiegelung von 5.370 m² Meeresboden durch die Jacket-Fundamente resultierten, wurden als gering bewertet. Bezogen auf die Gesamtfläche des damaligen Windparkgebietes von rd. 4,1 km² betrug der Anteil versiegelter Fläche an der Gesamtfläche des Vorhabens 0,13 % (BSH 2016).

Ein ähnliches Bild ergab sich für das ursprüngliche Vorhaben GOW04. Hier betrug die Gesamtflächeninanspruchnahme für die Jacket-Fundamente 5.800 m², was bei einer Größe von 89 km² der Gesamtwindparkfläche einem Anteil von 0,007 % entsprach. Bei der alternativ vorgenommenen Betrachtung von Schwerkraftfundamenten hätte sich der Anteil auf 0,2 % erhöht (BSH 2009). Im Zuge des Änderungsantrages wurde die Schwerkraftgründung nicht mehr weiterverfolgt, sondern es sollten entweder Jacket- oder Monopile-Gründungen genutzt werden. In Bezug auf die mit dem Änderungsantrag beantragte Parkkonfiguration ergab sich eine versiegelte Fläche von 8.600 m² (Jacket-Gründung) bzw. 119.000 m² (Monopile-Gründung), was in Bezug auf die Windparkfläche einem Anteil von 0,029 % bzw. 0,41 % entsprach (BSH 2013). Die Auswirkungen wurden ebenfalls als gering bewertet.

5.12.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Auch im aktuellen UVP-Bericht wird der Meeresboden des Vorhabengebietes als schlickiger Feinsand mit Schlickanteilen < 10 % beschrieben. Neben bauzeitlich kleinräumigen Auswirkungen wie Trübungsfahnen, bleibt die Flächeninanspruchnahme der wesentlich Wirkfaktor. Die Flächeninanspruchnahme beträgt nach aktuellem Planungsstand 41.550 m², was in Bezug auf die Gesamtfläche des Vorhabens (17,5 km²) einem Anteil von 0,24 % entspricht. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden im UVP-Bericht als gering bewertet.

5.12.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Boden/ Sediment.

5.13 Schutzgut Wasser

5.13.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

In den Genehmigungen der ursprünglichen Vorhaben GOW03 und GOW04 wird das Schutzgut Wasser als weitgehend natürlich und charakteristisch für die offene Nordsee beschrieben, mit einer gewissen Grundbelastung durch Nähr- und Schadstoffeinträge. Möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut wurde durch ein ganzes Bündel angeordneter Maßnahmen zur Vermeidung von und der Vorsorge gegen Gewässerverunreinigungen begegnet, so dass keine Besorgnis der Verschmutzung der Meeresumwelt vorlag (BSH 2016, 2013, 2009).

5.13.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Auch der aktuelle UVP-Bericht geht von weitgehend natürlichen Verhältnissen des Schutzgutes im Bereich des Vorhabengebietes aus. Hinsichtlich möglicher Verschmutzungen setzt auch der aktuelle UVP-Bericht voraus, dass die behördlich zu ergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung von und der Vorsorge gegen Gewässerverunreinigungen greifen. Darüber hinaus nimmt der UVP-Bericht weitere Schadstoffeinträge in den Fokus, die v.a. aus dem kathodischen Korrosionsschutz mittels Opferanoden resultieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden im UVP-Bericht als gering bewertet.

5.13.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen für das Schutzgut Wasser.

5.14 Schutzgut Luft

5.14.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

In den Genehmigungen der ursprünglichen Vorhaben GOW03 und GOW04 werden die Schutzgüter Klima und Luft zusammenfassend dargestellt. Die Schutzgüter werden als weitgehend natürlich und charakteristisch für die offene Nordsee beschrieben, die keine Belastungen aufweisen, die über den Grad der in der Nordsee bestehenden Grundbelastung hinausgehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Qualität der Luft durch den Baustellenbetrieb wurden als vernachlässigbar gering eingeschätzt. Betriebsbedingte nachteilige Auswirkungen wurden bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht erwartet. Auf Anordnung 4.1 wird verwiesen. In Bezug auf das Klima führen die Beschlüsse bzw. Genehmigungen an, dass dieses durch die Förderung der projektierten Technologie allenfalls verbessert wird, wobei die Realisierung des jeweiligen Einzelprojektes zu keinen messbaren Verbesserungen führen dürfte (BSH 2016, 2013, 2009).

5.14.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Auch der aktuelle UVP-Bericht geht von einer weitgehend unbeeinflussten Situation des Schutzgutes Luft im Vorhabengebiet aus und misst diesem daher eine hohe Bedeutung zu. Die aus dem (Bau)Betrieb (Schiffe und Baumaschinen) resultierenden Luftverunreinigungen werden als gering eingeschätzt, da diese nur punktuell und zeitlich begrenzt auftreten und es zu einer schnellen Durchmischung kommt.

5.14.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen. Dies gilt sowohl für das Schutzgut Luft als auch für das Schutzgut Klima, welches im aktuellen UVP-Bericht als eigenständiges Schutzgut behandelt wurde (s.u.).

5.15 Schutzgut Klima

Das Schutzgut Klima wird im UVP-Bericht erstmalig eigenständig beschrieben. In den ursprünglichen Genehmigungen (BSH 2016, 2013, 2009) war das Schutzgut nicht Gegenstand der Betrachtungen, da die gesetzliche Anforderung erst seit der Novellierung des UVPG (20.07.2017) gegeben ist. Ein Vergleich entfällt damit.

5.16 Schutzgut Landschaft

5.16.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Dem Meeresgebiet um das ursprüngliche Vorhabengebiet wird in der Umweltverträglichkeitsstudie (IFAÖ 2011), welche der ursprünglichen Genehmigung zum Vorhaben GOW03 als Vorlage dient, eine geringe Bedeutung zugeordnet. Dies wird wesentlich mit der großen Entfernung zu den nächstgelegenen Erholungsschwerpunkten (Ostfriesische Inseln) begründet. Entsprechende Einschätzungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsstudie für das ursprüngliche Teilgebiet GOW04. Allerdings wird hier dem Schutzgut eine mittlere Bedeutung zugeordnet, was wie folgt begründet wird: Das Vorhabengebiet hat zwar im Hinblick auf die Teilaspekte Seltenheit/Gefährdung, Vielfalt/Eigenart und Natürlichkeit eine hohe Bedeutung, auf der anderen Seite allerdings für die Erholung und damit das Erleben des Landschaftsbildes eine nachrangige Bedeutung, was mit der großen Entfernung zu den Erholungsschwerpunkten zu begründen ist. In der Aggregation ergibt sich daraus eine mittlerer Bedeutung (BIOLA 2012).

In den ursprünglichen Genehmigungen bzw. Beschlüssen wird festgestellt, dass es in Bezug auf die Erholungsschwerpunkte an der Küste aufgrund der großen Entfernung von > 30 km zu keinen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen wird. Mit der Errichtung der WEA verbundene Beeinträchtigungen können erst bei weiterer Annäherung vom Wasser oder aus der Luft wahrgenommen werden und werden als hinnehmbar beurteilt (BSH 2016, 2013, 2009).

5.16.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Der aktuelle UVP-Bericht kommt ebenfalls zu einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut Landschaft. Bewertungskriterien sind auch hier die hohe Natürlichkeit auf der einen Seite und die eingeschränkte Erreichbarkeit bzw. Erlebbarkeit des Vorhabengebietes auf der anderen Seite.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden im aktuellen UVP-Bericht als gering eingeschätzt. Für die vom Vorhabengebiet weit entfernten Bereiche mit einer großen Bedeutung für die Erholungsnutzung (Ostfriesische Inseln) wird nicht von einem spürbaren Verlust der Landschaftsbildqualität ausgegangen, was vor allem mit der nur geringen (kleine Strukturen am Horizont) und nur zeitweiligen (bei guten Sichtverhältnissen) Wahrnehmbarkeit begründet wird.

5.16.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich keine grundlegenden Unterschiede in der Bewertung der Bestandsituation des Schutzgutes und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Eine Gefährdung der Meeresumwelt ergibt sich weder auf Grundlage der ursprünglichen noch der aktuellen Planungen, auch wenn die aktuell geplanten Anlagen größer sind als die ursprünglich geplanten Anlagen. Die Sichtbarkeit der Anlagen von den Erholungsschwerpunkten an der Küste bleibt weiterhin gering.

5.17 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Sowohl im aktuellen UVP-Bericht als auch in den ursprünglichen Genehmigungen (BSH 2016, 2013, 2009) wird keine Betroffenheit des Schutzgutes erkannt.

5.18 Schutzgutübergreifendes Fazit

Zwischen den ursprünglichen Windparkplanungen und den darauf fußenden Genehmigungen bzw. Planfeststellungsbeschlüssen und den aktuellen Planungen ergeben sich schutzgutübergreifend keine wesentlichen Änderungen. Sowohl die Einschätzungen zum Bestandswert der einzelnen Schutzgüter als auch zu den prognostizierten Auswirkungen sind vergleichbar. Für alle Schutzgüter ließ sich in den ursprünglichen Genehmigungen bzw. Beschlüssen keine Gefährdung der Meeresumwelt und des Vogelzuges ableiten. Dies ist auch gemäß gutachterlicher Einschätzung im aktuell vorliegenden UVP-Bericht der Fall.

6. FFH-Verträglichkeit

6.1.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

In der ursprünglichen Genehmigung zum Vorhaben GOW03 (BSH 2016) wird festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten „Sylter Außenriff“, „Borkum Riffgrund“ und „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht geeignet ist, diese erheblich zu beeinträchtigen. Schallmindernde Maßnahmen bei den besonders lärmintensiven Rammarbeiten werden hierbei vorausgesetzt. Zu einer entsprechenden Einschätzung kommt die Genehmigung zum ursprünglichen Teilvorhaben GOW04 (BSH 2009, 2013).

6.1.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Im aktuellen UVP-Bericht wurden mögliche Betroffenheiten der Schutzgebietskulisse Natura 2000 unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden Naturschutzgebietsverordnungen bzw. des Nationalparkgesetzes geprüft. Im Ergebnis ist weiterhin davon auszugehen, dass aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten „Sylter Außenriff“, „Borkum Riffgrund“ und „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Schallmindernde Maßnahmen bei den besonders lärmintensiven Rammarbeiten werden hierbei vorausgesetzt.

6.1.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich im Ergebnis keine Änderungen hinsichtlich der Einschätzung einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes.

7. Artenschutz

7.1.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

In der ursprünglichen Genehmigung zu den Vorhaben GOW03 und GOW04 (BSH 2016, 2013, 2009) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) sowie Nr. 2 (Störungsverbot) für die marinen Säuger Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe sowie für die wildlebenden europäischen Vogelarten überprüft. Das Eintreten der genannten Verbotstatbestände wird, unter Berücksichtigung von angeordneten Maßnahmen (insbesondere zum Schallschutz und zur Reduzierung von Lichtemissionen) verneint.

7.1.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Im aktuellen UVP-Bericht wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) sowie Nr. 2 (Störungsverbot) im Hinblick auf die Anhang IV-Art Schweinswal sowie die als Rast- bzw. Zugvögel im Vorhabengebiet auftretenden europäischen Vogelarten überprüft. Im Ergebnis wurde auch hier festgestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, nicht zu erwarten ist.

7.1.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich im Ergebnis keine Änderungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Einschätzungen.

8. Gesetzlicher Biotopschutz

8.1.1 Aussagen in Änderungsgenehmigung GOW04 und Planfeststellungsbeschluss GOW03

Die Genehmigungsbehörde geht im Planfeststellungsbeschluss zum ursprünglichen Vorhaben GOW03 (BSH 2016) davon aus, dass im Vorhabengebiet keine nach § 30 BNatSchG definierten Biotope liegen und durch das Vorhaben betroffen sind. Der Änderungsbescheid für das ursprüngliche Teilgebiet GOW04 stellt ebenfalls fest, dass keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope festzustellen sind, da weder schlickreiche Sedimente noch Arten der tiefgrabenden Bodenmegafauna in signifikanten Abundanzen festgestellt wurden, die ein Vorkommen des § 30 Biotops „Schlickgründe mit bohrender Megafauna“ darstellen. Der Biotoptyp „Artenreich Kies-, Grobsand- und Schlickgründe“ lag ebenfalls nicht vor, da das Substrat nicht grob genug war und kein erhöhter Schillgehalt festgestellt wurde (BSH 2013).

8.1.2 Bewertung in UVP-Bericht Gode Wind 03

Die Einschätzungen aus den ursprünglichen Beschlüssen bzw. Genehmigungen haben auch weiterhin Bestand. Im aktuellen UVP-Bericht wurde eine Betroffenheit des gesetzlichen Biotopschutzes erneut und auf der Grundlage aktueller SideScanSonar-Untersuchungen abgeprüft. Es ergeben sich keine Hinweise, die auf eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope hinweisen. Dies gilt auch für Marine Findlinge, die gemäß aktueller Kartieranleitung des BFN (2018) als gesetzlich geschütztes Biotop „Riffe“ einzustufen sind. Zwar finden sich im Vorhabengebiet Objekte, die Marine Findlinge darstellen könnten, diese liegen allerdings außerhalb der vom Vorhaben beeinträchtigten Bereiche.

8.1.3 Vergleich

Zwischen den Genehmigungen der ursprünglichen Teilprojekte und dem aktuellen UVP-Bericht ergeben sich im Ergebnis keine Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit des gesetzlichen Biotopschutzes.

Literatur

- BFN, 2018: BfN-Kartieranleitung für „Riffe“ in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) - Geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 BNatSchG, FFH - Anhang I - Lebensraumtyp (Code 1170). - 70 S.
- BIOLA, 2012: Ergänzende Umweltverträglichkeitsstudie zur Errichtung und zum Betrieb der Offshore Windparks "Gode Wind" und "Gode Wind II". - 675 S.
- BSH, 2009: Genehmigungsbescheid Offshore-Windpark Gode Wind II. - 145 S.
- BSH, 2013: Änderungsbescheid für den Offshore-Windpark „Gode Wind 04“. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Hamburg, 31.07.2013. - o. S.
- BSH, 2016: Planfeststellungsbeschluss für den Offshore-Windpark „Gode Wind III“. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Hamburg, 22.12.2016. - o. S.
- BSH, 2017: Bundesfachplan Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee 2016/2017 und Umweltbericht. - 131 S.
- IFAÖ, 2011: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum Bau und Betrieb des Offshore-Windparks „Gode Wind III“. - 699 S.